Nr. 85
B 42

Abend-Ausgabe

Berlin

Sonnabend, 19. Februar 1927
V

# Vossische Zeitung

10 Pfennig

Gegründet 1704

Mit Kurszettel

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Beilagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe aufgeführt.

Verlag Ullstein Chefredakteur: Georg Bernhard Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelsteil): Carl Misch, Berlin Unverl. Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Schriftleitung: Berlin SW68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Amt Dönhoff 3500—3565, für den Fernverkehr Amt Dönhoff 3566—3596. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheckkonto Berlin 666.

## Das neue Polizeibeamten-Gesetz

Von
**A. Grzesinski**
Preußischer Staatsminister.

Der Entwurf eines Polizeibeamtengesetzes konnte vom Staatsministerium in diesen Tagen endlich dem Staatsrat zugeleitet werden. Daß dies erst jetzt geschehen ist, hat seine Ursache in der Verzögerung der außenpolitischen Verhandlungen über die Entmaffnungsnote, die eine frühere Vorlegung des seit längerer Zeit in meinem Ministerium fertiggestellten Entwurfes nicht gestattet hat.

Das neue Gesetz ist die Weiterbildung des vor einigen Jahren für die Schutzpolizei geschaffenen Rechtes nach Maßgabe der inzwischen fortgeschrittenen Organisation. Es begnügt sich aber nicht hiermit, sondern legt in gewissem Umfange auch die Rechtsstellung der übrigen Polizeibeamten gesetzlich fest, die augenblicklich vielfach unklar und nur im Verwaltungswege geordnet ist, und gestaltet schließlich den Uebergang der Schutzpolizei in die übrigen Dienstzweige der Polizei organisch aus. Erst hiermit nähert sich der Aufbau einer Einheitspolizei in Preußen dem Abschluß. Allerdings mußte dabei vermieden werden, der künftigen allgemeinen Regelung des Beamtenrechts durch das Reich vorzugreifen. Soweitdiebesonderen Bedürfnisse des Polizeidienstes es zulassen, ist eine grundsätzliche Einfügung aller Polizeibeamten in das Allgemeine Beamtenrecht und in das Berufsbeamtentum vorgesehen. Hierdurch wird auch dem Wunsche der Beamtenschaft selbst Rechnung getragen.

Zum besseren Verständnis des Gesetzentwurfes ist ein kurzer Rückblick auf die bisherige Entwicklung notwendig. Nach der Staatsumwälzung entstand die vorwiegend militärisch aufgezogene Sicherheitspolizei durch Zusammenschluß der verschiedenen im Sicherheitsdienste tätigen Freikorps, die sich der Masse nach aus Kriegsteilnehmern zusammensetzten, neben der Ordnungspolizei, in der die bisherigen Polizeibeamten vertreten waren. Im Jahre 1920 wurde durch Verschmelzung beider die Schutzpolizei geschaffen. Die preußische Regierung stellte sich schon damals das Ziel, eine Einheitspolizei zu bilden, die sich in allen ihren Teilen aus dieser, den neuen Bedürfnissen angepaßten Schutzpolizei, ergänzen sollte. Zunächst war es aber nicht leicht, diesen großen und nicht organisch gewachsenen Beamtenkörper in die übrige Beamtenschaft einzufügen. Für eine längere Uebergangszeit war es rein zahlenmäßig nicht möglich, die übermäßig starken älteren Jahrgänge lebenslänglich in die übrige Polizei ganz zu übernehmen. Eine mit den Aufgaben der neuzeitlichen Polizei nicht zu vereinbarende starke Ueberalterung bis in die geschlossenen Formationen hinein, sowie das Stocken des Nachwuchses und des Aufrückens für lange Jahre wäre die Folge gewesen.

Ein solche Entwicklung entspräche weder den dringenden staatlichen Notwendigkeiten, noch den Interessen der gesamten Polizeibeamtenschaft. So mußte durch das auf dem Reichsrahmengesetz aufgebaute Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 für die Beamten der Schutzpolizei „in der Regel" ein Ausscheiden nach einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit vorgesehen werden. Diesen Beamten mußte dabei eine Versorgung zugesichert werden, die nicht schlechter war, als sie den ausscheidenden Heeresangehörigen gewährt wurde. Die Gültigkeit des Gesetzes wurde aber von vornherein bis zum Ende des Jahres 1925 befristet und in der Begründung zum Ausdruck gebracht, daß der organisatorische Weiterbau es nach einer gewissen Uebergangszeit ermöglichen würde, daß jeder in die Schutzpolizei Eintretende den Polizeidienst als Lebensberuf betrachten könne.

Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen. Zwar sind die starken älteren Jahrgänge noch nicht aufgebraucht, und es muß im Interesse der Gesamtpolizei noch die Möglichkeit bestehen bleiben, den Teil dieser älteren Beamten, der zahlenmäßig in den inzwischen in großer Zahl geschaffenen unkündbaren Stellen der Schutzpolizei und in die übrige Polizei nicht übernommen werden kann, wie bisher durch eine ausreichende Versorgung abzufinden. Spätestens in 4 bis 5 Jahren werden die Verhältnisse sich aber so entwickelt haben, daß die dann zur Vollendung ihrer Pflichtdienstzeit heranstehender Beamten ihren Lebensberuf in der Polizei finden können.

Der Entwurf ist daher so gestaltet, daß das neue Recht nur für die nach dem 31. März 1926 eingestellten Beamten gilt. Die älteren Schutzpolizeibeamten, die im übrigen ihren Anspruch auf die wohlerworbenen Rechte aus dem bisherigen Gesetze behalten, können auf ihren Antrag und unter Verzicht auf diese Rechte je nach der Entwicklung der Verhältnisse unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes gestellt werden. Eine solche Entwicklung läßt sich mit Sicherheit nicht auf Jahre hinaus vorausbestimmen. Ich betrachte es aber als meine besondere Pflicht, den jetzt im Dienst befindlichen Schutzpolizeibeamten gegenüber, ihnen auch in den Uebergangsjahren nach Möglichkeit das Verbleiben im Polizeidienst zu sichern.

Der Entwurf bringt zunächst grundlegende Bestimmungen für alle Polizeibeamten, so u. a. auch für die Beamten der Landjägerei und kommunalen Polizei. Die Gemeinden werden in weitergehendem Maße als bisher verpflichtet, die Rechtsstellung ihrer Beamten der der staatlichen Beamten anzupassen und die Stellen des Polizeivollzugdienstes grundsätzlich den Schutzpolizeibeamten vorzubehalten. In Zukunft soll hierdurch eine größere Einheitlichkeit der Polizei in ihrem gesamten Aufbau, ihrer Ausbildung und Tätigkeit erreicht werden. Ich halte das für um so notwendiger, als eine große Zahl von Orten durch die letzte Umgestaltung von Schutzpolizei entblößt werden mußte, andererseits die vielseitigen Aufgaben der Neuzeit eine gut und einheitlich ausgebildete Polizei gerade auch in den kleineren Orten und auf dem Lande erfordern.

Der Gesetzentwurf läßt auch in seinen anderen Teilen den Gedanken des einheitlichen Aufbaus der Polizei erkennen. Die Laufbahn für den mit etwa 20 Jahren eintretenden jungen Anwärter gestaltet sich danach etwa in folgender Weise: Ein Jahr auf einer Polizeischule dann im Polizeikörper als Polizeiwachtmeister in Besoldungsgruppe 2, nach vierjähriger Dienstzeit Aufrücken nach Gruppe 3. Bis zum 7. Dienstjahre dauert etwa der Dienst in der geschlossenen Abteilung, dann erfolgt nach einem Lehrgange mit Abschlußprüfung das Aufrücken zum Oberwachtmeister nach Gruppe 4 und der Uebergang in den Einzeldienst (Revierdienst usw.). Die Beamten, die sich in diesem Dienst bewährt haben, können dann auf ihren Antrag und je nach ihrer Eignung in die Kriminalpolizei, Landjägerei, Verwaltungspolizei und kommunale Polizei überführt werden, ohne daß es wie bisher der Vollendung einer 12jährigen Dienstzeit, des vorherigen Ausscheidens und vielleicht jahrelangen Wartens bedarf. Durch die gesetzliche Regelung einer solchen organischen Uebergangs in die anderen Dienstzweige soll ein berechtigter Wunsch der Beamtenschaft, der auch im Landtage wiederholt vertreten wurde, erfüllt werden.

Die Rechtsstellung der Beamten muß sich diesen besonderen Verhältnissen anpassen. Wenn auch der Schutzpolizeibeamte von seinem Dienstantritt an mit Rücksicht auf seine Tätigkeit unmittelbarer Staatsbeamter ist, so geht es natürlich nicht an, einem zwanzigjährigen Manne, dessen gesamte Ausbildung durch den Staat erfolgt und dessen Eignung für den Polizeiberuf noch längst nicht übersehen und zutreffend beurteilt werden kann, einen Anspruch auf dauernden Verbleib im Staatsdienste zu geben. An dem bisherigen Grundsatze, daß erst mit dem 32. Lebensjahre in der Regel die unkündbare Anstellung erfolgen soll, muß nun so mehr festgehalten werden, als auch das allgemeine Beamtenrecht diese Altersgrenze vorsieht. Bis dahin gehören die Polizeibeamten, wie auch in der Vorkriegszeit, zu den Kündigungsbeamten.

Die Kündigungsbedingungen und das Verfahren unter Einfügung von Sicherungen und Rechtsmitteln werden gesetzlich festgelegt. Bis zum 10. Dienstjahre ist, auch für Polizeioffiziere, eine Entlassungsmöglichkeit wegen Ungeeignetheit vorgesehen. In diesem Falle ist ein einmaliges Entlassungsgeld zuständig. Nach der Ueberführung und Erprobung im Einzeldienste der verschiedenen Dienstzweige werden den Beamten größere Sicherungen gegen Kündigung gegeben. In der Landjägerei, Kriminalpolizei und kommunalen Polizei erfolgt die unkündbare Anstellung im allgemeinen automatisch mit Vollendung des 32. Lebensjahres. In der Schutzpolizei ist diese Art der Ueberführung nicht anwendbar. Dem ganzen Neuaufbau der Polizei liegt der Gedanke zu Grunde, daß nur so viele Anwärter eingestellt werden sollen, wie dauernd im Polizeidienste unterzubringen sind.

So ergibt die Zahlenberechnung, daß im Dauerzustande normalerweise nach Abgang der vom 9. bis 12. Dienstjahre in die anderen Polizeidienstzweige übertretenden Beamten im Einzeldienste der Schutzpolizei im 12. Dienstjahre nur noch so viel Beamte vorhanden sind, daß ihr Verbleiben in der Schutz-

## Wird ein Deutscher Saar-Präsident?

### Entscheidung in Genf

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

*** Paris**, 19. Februar

In gewissen politischen Kreisen hat anscheinend die Nachricht von dem Rücktritt des Kanadiers Stephen, dem Posten des Präsidenten der Regierungskommission für das Saargebiet sehr peinlich berührt, da bei der Frage der Nachfolge Deutschland als Mitglied des Völkerbundes jetzt unmittelbar eingreifen kann. „Petit Parisien" behauptet in diesem Zusammenhange, die Demission Stephens sei vielleicht nicht ohne Mitwirkung gewisser deutscher Stellen erfolgt. Jedenfalls aber diene sie als Ausgangspunkt für ein deutsches Manöver, dessen Zweck es sei, den französischen Einfluß in der Regierungskommission zu vermindern. Zuerst und vor allem wolle man das belgische Mitglied Lambert zu Fall bringen, das schon seit sieben Jahren in der Regierungskommission aufs strikteste für die Erfüllung des Versailler Vertrages eingetreten sei, und sich dafür den Haß der germanophilen Saarländer zugezogen habe. Die deutschen Bemühungen gingen dahin, Lambert durch einen Neutralen, einen Skandinavier oder einen Balten, zu ersetzen. Aber damit nicht genug, wolle man sich auch den Vorsitz in der Regierungskommission sichern. Das Bestreben sei, das saarländische Mitglied der Regierungskommission Coßmann mit dem Vorsitz zu betrauen. Coßmann, der dem saarländischen Zentrum angehört, stehe in engsten Beziehungen zum Reichskanzler Marx und könne daher der Unterstützung des Berliner Auswärtigen Amtes unbedingt sicher sein.

Diesen tendenziösen Kombinationen steht die folgende Meldung unseres Saarbrückener Korrespondenten gegenüber, aus der die wahren Gründe für den Rücktritt Stephens klar hervorgehen.

**ga Saarbrücken**, 19. Februar

Auf eine Anfrage bestätigt der bisherige Präsident der Regierungskommission des Saargebietes, daß sein Rücktritt aus rein gesundheitlichen Rücksichten erfolgt sei, die es ihm auf autoritative ärztliche Anordnung nicht mehr gestatten, sich den Anstrengungen seines schwierigen Amtes weiter auszusetzen, und ihm strengste Schonung auferlegen.

Das Bedauern über den Rücktritt Stephens ist um so aufrichtiger, als die Methoden des Kanadiers einen angenehmen Gegensatz zu denjenigen des ersten Präsidenten der Regierungskommission, des Franzosen Rault, darstellten, dessen Demission seinerzeit im Saargebiet freudig begrüßt wurde. Wenn Herr Stephen auch auf Grund der Zusammensetzung der Regierungskommission nicht immer alle Schwierigkeiten und Gegensätze zu beseitigen vermochte, so wird ihm doch rückhaltlos zuerkannt, daß er nach besten Kräften bestrebt war, sein Amt im Rahmen des Möglichen zum Nutzen der gesamten Saarbevölkerung zu verwalten.

Was die Nachfolgefrage des zurücktretenden Präsidenten anbelangt, so ist es natürlich, daß man es im Saargebiet für selbstverständlich ansieht, daß jetzt, nachdem zuerst ein Franzose und dann ein Brite den Vorsitz der Regierungskommission innegehabt hat, nun endlich auch das dem Zentrum angehörende saarländische Mitglied der Regierungskommission Coßmann auf diesen Posten berufen wird.

## Washington erkennt Angora an

Kabeldienst der „Vossischen Zeitung"

*** New York**, 19. Februar

**Das Washingtoner Staatsdepartement teilt mit, daß die in Angora zwischen dem türkischen Außenminister Tewfik-Bei und dem amerikanischen Unterhändler, Admiral Mark-Bristol, stattgefundenen Besprechungen eine Verständigung über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Türkei gebracht haben. Für den Posten des amerikanischen Botschafters in Angora kommen eventuell Bristol oder der Unterstaatssekretär Joseph Clark Grew in Frage; letzterer war während der Kriegszeit in Berlin Botschaftsrat.**

**wf Stambul**, 19. Februar

In türkischen Kreisen herrscht lebhafte Befriedigung, weil die amerikanische Regierung der Türkei für einjährige Verlängerung des türkisch-amerikanischen Handelsprovisoriums das Zugeständnis sofortiger Wiederaufnahme normaler diplomatischer Beziehungen trotz Ablehnung des Lausanner Vertrages im Senat machte. Die Türkei betrachtet dies als Desavouierung der antitürkischen Propaganda in Amerika durch die Washingtoner Regierung. Amerika war hier bisher durch den Kommissar aus der Besetzungszeit, Admiral Bristol, vertreten. Bristol ist persona grata in Angora, wo gestern abend 8 Uhr Noten über die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen ausgetauscht wurden.

0218